

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der
Samtgemeinde Bersenbrück vom 03. Dezember 2009 (Straßenreinigungssatzung)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2000 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) i.V.m. den §§ 7, 10 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 12.05.2020 folgende Änderungsatzung beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Straßen und Plätze, für die die Samtgemeinde Bersenbrück innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung betreibt, werden folgende Straßen hinzugefügt:

Gemeinde Gehrde:

- „Blumenhalle“
- „Feldstraße“
- „Gartenstraße“
- „Lange Straße“
- „Lindenstraße“
- „Mühlenweg“
- „Schevenriede“
- „Stüvestraße“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bersenbrück, den 04.08.2020

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
i.V.

.....
(Güttler)